

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017**

**Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2017**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 eine Vereinbarung zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) getroffen.

### **2. Regelungshintergründe**

Die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme von neuen OPS-Kodes der Version 2017 und die Streichung von ungültigen (beendeten) OPS-Kodes in der Version 2017 im Vergleich zur Version 2016.

Zu den wichtigen inhaltlichen Änderungen im OPS 2017 zählen die Überarbeitung der Operationen an der Vulva, des Bereichs Reposition von Frakturen und Luxationen sowie der offen chirurgischen Gelenkoperationen.

Aufgrund der Aufnahme einer Seitenbezeichnung für die OPS-Kodes 5-711.1 und 5-711.2 in der Version 2017 wird der Anhang 2 zum EBM für die beiden OPS-Kodes in der Spalte „Seite“ entsprechend angepasst.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.